

Richtlinie des Ordnungsamtes der Stadt Eisenberg/Thüringen
zur Gebührenerhebung für die
Bereiche Straßenverkehr und Güterkraftverkehr ab dem 01.01.2025

1. Straßenverkehr

Die Sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 44 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Gesetzliche Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGB1. IS. 98) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO (Baustellen)

Gebühren-Nr. 261 gemäß Anlage zu GebOSt (Rahmengebühr 10,20 – 767,-Euro)

1.1.1 Verkehrssicherung ohne Sperrung

Zeitraum	Gebühr neu in Euro
1 - 3 Tage	31,-
4 – 10 Tage	45,-
11 Tage – 4 Wochen	67,-
bis 3 Monate	140,-
3 – 6 Monate	182,-
6 – 12 Monate	230,-

Jede Verlängerung ist dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnen und wie ein Neuantrag zu behandeln, da wieder Verwaltungsaufwand entsteht.

1.1.2 Verkehrssicherung mit halbseitiger Sperrung

Zeitraum	Gebühr neu in Euro
1 - 3 Tage	62,-
4 – 10 Tage	90,-
11 Tage – 4 Wochen	134,-
bis 3 Monate	280,-
3 – 6 Monate	365,-
6 – 12 Monate	460,-

Jede Verlängerung ist dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnen und wie ein Neuantrag zu behandeln, da wieder Verwaltungsaufwand entsteht.

1.1.3 Verkehrssicherung mit Vollsperrung

Zeitraum	Gebühr neu in Euro
1 - 3 Tage	124,-
4 – 10 Tage	180,-
11 Tage – 4 Wochen	230,-
bis 3 Monate	350,-
3 – 6 Monate	410,-
6 – 12 Monate	560,-

Jede Verlängerung ist dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnen und wie ein Neuantrag zu behandeln, da wieder Verwaltungsaufwand entsteht.

Bei der Höhe der Gebühr für Vollsperrungen wurde der Mehraufwand wegen Anhörungen und Rücksprachen im Vergleich zu halbseitigen Sperrungen berücksichtigt.

1.2 Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen nach § 29 Abs. 2 StVO (Veranstaltungen, Umzüge, etc.)

Gebühren – Nr. 263 gemäß Anlage zu GebOSt (Rahmengebühr 10,20 – 767,- Euro)

Zeitraum	Gebühr neu in Euro
Umzüge/Veranstaltungen 1 Tag	32,-
Umzüge/Veranstaltungen 1 Woche	90,-

1.3 Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen nach § 29 Abs. 3 StVO (Schwerlastverkehr)

Gebühren – Nr. 263 gemäß Anlage zu GebOSt (Rahmengebühr 10,20 – 767,- Euro)

Zeitraum	Gebühr neu in Euro
Erlaubnis bis 1 Monat	35,-
Erlaubnis bis zu 3 Monaten	70,-
Erlaubnis bis zu 6 Monaten	105,-
Erlaubnis bis zu 12 Monaten	140,-

1.4 Bewohnerparkausweis nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO

Gebühren – Nr. 265 gemäß Anlage zu GebOSt (Rahmengebühr 10,20 – 30,70 Euro)

Zeitraum	Gebühr bisher in Euro	Gebühr neu in Euro
1 Jahr	26,-	30,-

1.5 Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 30 Abs. 3 StVO

Gebühren – Nr. 264 gemäß Anlage zu GebOSt (Rahmengebühr 10,20 – 767,- Euro)

Zeitraum	Gebühr neu in Euro
1 Tag	25,-
Bis 1 Monat	75,-
Bis 3 Monate	100,-
Bis 6 Monate	150,-
Bis 12 Monate	300,-

Die Gebühr ist je Fahrzeug, Anhänger und Auflieger zu erheben.

Bei einer Verbindung der Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und der Ferienreiseverordnung sind beide Gebühren zu erheben.

1.6 Ausnahme nach § 4 Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGB1. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühren – Nr. 271 gemäß Anlage zu GebOSt (Rahmengebühr 10,20 – 179,- Euro)

Zeitraum	Gebühr neu in Euro
1 Wochenende/Woche	20,-
4 - 5 Wochen der Ferienzeit	90,-
1.7. – 31.8. eines Jahres	179,-

Die Gebühr ist je Fahrzeug zu erheben.

Der Zeitraum 4 – 5 Wochen stellt die halbe Ferienzeit dar und ist insbesondere für Wohnmobile gedacht.

Bei einer Verbindung der Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und der Ferienreiseverordnung sind beide Gebühren zu erheben.

1.7 Ausnahme für Hindernisse nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 32 Abs. 1 StVO

Gebühren – Nr. 264 gemäß Anlage zu GebOSt (Rahmengebühr 10,20 – 767,- Euro)

Zeitraum	Gebühr neu in Euro
Einzelausnahmegenehmigung bis 6 Wochen	41,-
Einzelausnahmegenehmigung ab 6 Wochen	82,-

1.8 Ausnahme von Verboten oder Beschränkungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Gebühren – Nr. 264 gemäß Anlage zu GebOSt (Rahmengebühr 10,20 – 767,- Euro)

Zeitraum	Gebühr neu in Euro
1 Tag	32,-
bis 1 Woche	75,-
bis 1 Monat	100,-
bis 3 Monate	150,-
bis 6 Monate	200,-
bis 12 Monate	250,-

Jede Verlängerung ist dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnen und wie ein Neuantrag zu behandeln, da wieder Verwaltungsaufwand entsteht.

1.9 Erhöhter Zeitaufwand

Gebühren-Nr. 399 gemäß Anlage zu GebOSt.

Ein erhöhter Zeitaufwand kann mit einer Gebühr in Höhe von 18,00 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit abgegolten werden.

Bürgermeister M. Kieslich